

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP 2004)

- § 1 Versicherte Schäden und Gefahren
- § 2 Umfang der Versicherung
 - A Tod (Verenden, Nottötung)
 - B Diebstahl oder Raub
 - C Zuchtuntauglichkeit
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht
 - E Unbrauchbarkeit
- § 3 Allgemeine Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- § 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Versicherungssummen
- § 8 Prämie
- § 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung
- § 10 Veräußerung versicherter Tiere; Interessewegfall
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalls
- § 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt
- § 13 Besondere Verwirkungsründe
- § 14 Zahlung der Entschädigung
- § 15 Schriftliche Form
- § 16 Einschränkung der Agentenvollmacht
- § 17 Inländische Gerichte und Anschrift BaFin
- § 18 Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Pferde und andere Einhufer können versichert werden gegen
 - A Tod (Verenden, Nottötung);
 - B Diebstahl oder Raub;
 - C Zuchtuntauglichkeit;
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht;
 - E Unbrauchbarkeit.
3. Soweit Versicherung gemäß Nr. 2 A bis 2 E für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 2 Umfang der Versicherung

- ### A Tod (Verenden, Nottötung)
1. Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) infolge von
 - a) Krankheit oder Unfall; nicht versichert ist Abschachten in diebischer Absicht (§ 2 B Nr. 2);
 - b) Trächtigkeit oder Geburt;
 - c) Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalls;
 - d) Kastration bis zum 3. Lebensjahr.
 2. Die Versicherung kann wahlweise beschränkt werden auf Tod (Verenden, Nottötung)
 - a) infolge Trächtigkeit oder Geburt;
 - b) infolge Operation;
 - c) infolge Kastration;
 - d) während des Transports, wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird; § 9 Nr. 3 Abs. 2 und § 127 WG gelten nicht;
 - e) während eines Weidegangs; Schäden durch Trächtigkeit oder Geburt sind jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist.
 3. Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann.
Ist durch das Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen. Die Einwilligung zur Nottötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht

behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

4. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

B Diebstahl oder Raub

1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.
2. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.

C Zuchtuntauglichkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei Zuchtstuten außerdem durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglich ist Deck- oder Befruchtungsfähigkeit bei Hengsten, Unfruchtbarkeit bei Stuten.
2. Versicherungsschutz besteht
 - a) bei Zuchthengsten nur, wenn diese vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben;
 - b) bei Zuchtstuten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal geföhlt haben.
3. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Bösartigkeit.

D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
 - b) das Fohlen innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muss.
2. Als Leibesfrucht gilt der Fötus ab 7. Trächtigkeitsmonat.

E Unbrauchbarkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren oder zu einem anderen vereinbarten Verwendungszweck durch Krankheit oder Unfall.
2. Ausgeschlossen ist Unbrauchbarkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Bösartigkeit;
 - d) Koppen oder Weben;
 - e) Stätigkeit;
 - f) Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

§ 3 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlwirkungen;
2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall oder während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind;
3. für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen, hoheitliche Eingriffe, Kriegsereignisse jeder Art, Kernenergie *), innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere,
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet und versicherungsfähig (Nr. 2) sind;
 - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung wirksam angemeldet worden sind.
2. Versicherungsfähig sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle gesunden Tiere ab Beginn des 4. Lebensmonats. Die Versicherungsfähigkeit endet mit Vollendung des 11., bei Zuchtponys mit Vollendung des 12., bei Ponys und anderen Kleinpferden mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung nicht dadurch, dass die Altersgrenze überschritten wird.
3. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen. Die Annahme des Antrags ist schriftlich zu erklären oder schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen erfolgt. Im übrigen gelten §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.
3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltingsweise der Tiere ändert.

§ 6 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort der Tierhaltung.
2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich die Versicherung auch
 - a) auf alle Flächen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet;
 - b) auf alle Transportwege, wenn der Transport ein üblicher Vorgang der Tierhaltung ist;
 - c) auf alle Gebiete, in die das Tier gelangt, nachdem es durch Diebstahl oder Raub entwendet worden ist.
3. Schlachtung und Transport zur Schlachtung gelten nicht als übliche Vorgänge der Tierhaltung im Sinn von Nr. 2 a und 2 b.

§ 7 Versicherungssummen

1. Versicherungssummen sollen dem Wert der Tiere entsprechen. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.
2. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssummen durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nach weislich zu hoch sind.

§ 8 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Jahres-Folgeprämien am ersten Tag des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bei Ratenzahlung am ersten Tag des Fälligkeitsmonats.
Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer die volle Prämie im Voraus zu entrichten.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten §§ 38, 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, den Verzugschaden nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern.
3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und Nr. 2 gelten auch für die im Antrag und in der folgenden Aufstellung vereinbarten Nebenkosten:
 1. Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunde oder Nachforschungen der Anschrift: 5,00 EUR
 2. Rückläufer im Lastschriftverfahren: Gebühr der bezogenen Bank
 3. 1,50 EUR für jede Mahnung zuzüglich Porto
 4. Rücktritt vom Vertrag: 20 % des Beitrages der ersten VersicherungsperiodeDem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4. Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämienatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.
5. Ist Ratenzahlung der Jahresprämie vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
6. Der Versicherungsnehmer kann gegen Prämienforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).

§ 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.
2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Art vorübergehend nicht mehr hält.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber innerhalb von 14 Tagen gezahlt wird, nicht jedoch vor Ablauf der Wartezeiten. Wird der Beitrag nicht innerhalb der 14 Tage gezahlt, beginnen die Wartezeiten nach Zahlung des Beitrages.
In den Fällen des § 4 Nr. 1 b) beginnt sie mit Zugang der Anmeldung. Die Wartezeit beträgt
 - a) für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
 - b) bei Pferden für chronische Lahmheit, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Schale und Spat sowie für Ataxie durch jede Ursache sechs Monate;
 - c) für sonstige Versicherungsfälle eine Woche.
Für Versicherungsfälle durch Unfall – außer in den Fällen nach 3b) –, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Diebstahl oder Raub entfällt die Wartezeit.
4. Eine Erhöhung der Versicherungssumme, Verminderung des Selbstbehaltes oder eine Erweiterung des Haftungsumfanges in sonstiger Weise werden erst nach Ablauf der Wartezeit wirksam.
5. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (§ 11 Nr. 1) mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeiteilig zurückzuzahlen.
6. Ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gem. § 2 A durch Tod, die infolge dieser Erkrankung oder dieses Unfalls innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten.

§ 10 Veräußerung versicherter Tiere, Interessewegfall

1. Scheidet ein Tier aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, insbesondere bei Veräußerung, auch aufgrund eines Kaufes auf Probe, oder wird ein Tier zu dem gemäß § 2 C oder E genannten Verwendungszweck nicht mehr verwendet, so endet für dieses Tier gemäß § 128 Abs. 1 VVG die Versicherung.
2. Wird das Tier zusammen mit dem sonstigen Inventar eines Grundstücks veräußert, so gelten §§ 128 Abs. 2, 69 ff. VVG.
3. Durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles scheidet das betroffene Tier aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein abhandengekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß § 2 B gezahlte Entschädigung ist zurückzuzahlen.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen
 - a) jede Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt zuzuziehen;

- b) Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit zu den gemäß § 2 C oder E versicherten Verwendungszwecken;
- c) Unfälle;
- d) Tod;
- e) Seuchen oder Seuchenverdacht;
- f) Abhandenkommen;
- g) Herausnahme von Rennpferden aus dem Training.
Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.
In dringenden Fällen sollte die Anzeige nach Möglichkeit telefonisch oder telegrafisch erfolgen. Einer zusätzlichen schriftlichen Anzeige (§ 15) bedarf es dann nicht.
2. Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.
4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer
- a) vor Schlachtung, Tötung oder Veräußerung die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, nach § 126 VVG und § 2 A Nr. 3 vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- b) Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;
- c) den Verwertungserlös nachzuweisen (§ 12 Nr. 2);
- d) bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;
- e) bei Schäden auf Bahntransporten eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
5. Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß § 2 B hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 a bis g, Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 5 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 1 g, so kann der Versicherer die Versicherungssumme durch einseitige Erklärung herabsetzen. Die Herabsetzung ist unwirksam, soweit der Versicherungsnehmer beweist, dass der Wert des Tieres sich nicht vermindert hat.
Der Versicherer kann dieses Recht nur innerhalb einer Frist von einem Monat ausüben. Die Frist beginnt, sobald dem Versicherer die verspätete Anzeige zugeht oder sobald der Versicherer auf andere Weise von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat.
8. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 6, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
- § 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt**
1. Die Entschädigung wird berechnet
- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls, der zum Versicherungsfall geführt hat, gehabt hat;
- b) aus der Versicherungssumme.
Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 Prozent angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.
Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.
3. In Versicherungsfällen gemäß § 2 D (Leibesfrucht) beträgt die Entschädigung, soweit nichts anderes vereinbart ist, 10 Prozent der Versicherungssumme für die Stute.
4. Bei Überlassung zu entschädigender Pferde beträgt die Entschädigung 50 % unter Berücksichtigung des § 12, Nr. 1 zu bestimmenden Wertes.
- § 13 Besondere Verwirkungsgründe**
1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
- a) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich;
- b) wenn der Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles versucht hat, den Versicherer arglistig zu täuschen.
2. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
3. Der Versicherer ist ferner von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.
- § 14 Zahlung der Entschädigung**
1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten (§ 13 Nr. 1 a), aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- § 15 Schriftliche Form**
Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.
- § 16 Einschränkung der Agentenvollmacht**
Die Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.
- § 17 Inländische Gerichte und Anschrift BaFin**
1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.
2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:
- den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungsgesellschaft a. G., Postfach 2163, 29511 Uelzen
 - die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn.
- § 18 Schlussbestimmung**
1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den AVP 2004 erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungs-text beigelegt.

